

Fristenkollisionen zwischen verwaltungsgerichtlichem Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerde

Veröffentlicht in NVwZ 1999, S. 967–968

Problemaufriss:

Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Problem der Fristen, innerhalb derer das verwaltungsgerichtliche Normenkontrollverfahren gemäß § 47 VwGO und im Falle von dessen Erfolglosigkeit die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. mit § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG erhoben werden müssen. Ausgehend von der Rechtslage zu § 47 VwGO a. F. und der dazu ergangenen Rechtsprechung wird das Problem auf die Rechtslage des § 47 VwGO n.F. übertragen und gelöst.

Zusammenfassung:

1. Gem. § 47 VwGO a.F. konnte der Antrag ohne zeitliche Beschränkung gestellt werden, sofern der Antragsteller durch die angegriffene Rechtsvorschrift oder deren Anwendung nur einen Nachteil erlitten bzw. in absehbarer Zeit zu erwarten hatte. Wollte sich der Antragsteller die Möglichkeit offen halten, nach Erfolglosigkeit des Normenkontrollverfahrens Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. mit § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG zu erheben, musste er bereits im Rahmen der Einleitung des Normenkontrollverfahrens – mittelbar – die Jahresfrist des § 93 III BVerfGG beachten, wie das Bundesverfassungsgericht mehrmals bestätigte.
2. § 47 II 1 VwGO n.F. sieht vor, dass der Normenkontrollantrag innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift gestellt werden muss. Fraglich ist die Fortgeltung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur mittelbaren Frist des § 93 II BVerfGG i.R.d. verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens: Eine Übertragung liefe darauf hinaus, die – nach vielfacher Meinung ohnehin zu knapp bemessene und kritisierte – Zweijahresfrist des § 47 II 1 VwGO n. F. um ein weiteres Jahr zu verkürzen, was in der Literatur weitestgehend abgelehnt wird. Hierfür sprechen insb. das Gebot des effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 IV GG und das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG.
3. Teile der Literatur fordern, dass ein Verfassungsbeschwerdeführer in Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 47 VwGO a.F. nach Erschöpfung des Rechtswegs i. S. von § 90 II BVerfGG die Jahresfrist des § 93 III BVerfGG beachtet. Allerdings stellen der Beschluss respektive das Urteil des Obergerichtes bzw. des Bundesverwaltungsgerichts eine Entscheidung i. S. des § 93 I 2 BVerfGG dar, sodass sich die Verfassungsbeschwerde nicht mehr unmittelbar gegen die untergesetzliche Norm, sondern gegen die fachgerichtliche Entscheidung richtet und mithin die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG einschlägig ist. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung von Art. 3 I GG sachlich gerechtfertigt.